

Krankmeldungen, Schulpflicht und Beurlaubung von Unterricht

Berlin, den 17.05.24

Liebe Eltern,

Schulbesuch ist Pflicht und wir möchten mit Ihnen gemeinsam dafür Sorge tragen, dass alle Schüler*innen regelmäßig am Unterricht teilnehmen. Daher erklären wir kurz die Regelungen bei Krankheit und Beurlaubung.

Falls ihr Kind krank ist, rufen Sie bitte am Morgen des 1. Fehltages bis 8 Uhr im Sekretariat der Schule an und entschuldigen Ihr Kind. Bei Nichterreichbarkeit hinterlassen Sie eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter. Ab dem 3. Fehltag muss eine schriftliche Entschuldigung von Ihnen vorliegen. Bei der Rückkehr Ihres Kindes in die Schule geben Sie ihm bitte eine Erklärung mit, aus der sich die Dauer des Fernbleibens sowie der Grund dafür (z.B. Krankheit) ergeben. Bitte bedenken Sie, dass die Schule verpflichtet ist, unentschuldigtes Fehlen beim Schulamt zu melden.

Wenn Ihr Kind über Probleme in der Schule klagt, wenden Sie sich bitte rechtzeitig und vertrauensvoll an das Pädagog*innenteam, damit Ihr Kind die Schule nicht meidet und unentschuldig fehlt. Private Termine dürfen grundsätzlich nicht in die Unterrichtszeit gelegt werden, hierzu zählen auch Arztbesuche. Für Ausnahmefälle müssen Sie rechtzeitig einen schriftlichen Antrag auf Beurlaubung stellen, auch wenn es sich nur um einzelne Schulstunden handelt, da ihr Kind schulpflichtig ist (siehe § 41ff. des Berliner Schulgesetzes).

Die Beantragung von Beurlaubung vom Unterricht oder auch das nachträgliche Entschuldigen von Fehltagen und -stunden hat immens zugenommen. Sicherlich haben die besonderen Regelungen während der Pandemie und die Belastung sämtlicher Bereiche erheblich dazu beigetragen, dennoch möchte ich Sie in diesem Zusammenhang auf die gesetzlichen Regelungen aufmerksam machen, die in der AV Schulbesuchspflicht geregelt sind. In den letzten Monaten habe ich mit Blick auf die familiäre Situation immer sehr kulant entschieden. Wir haben aber festgestellt, dass das für die entsprechenden Schüler*innen sowie für die Kolleg*innen häufig sehr schwierig war, weil Unterrichtsstoff oder andere schulorganisatorischen Angelegenheiten verpasst wurden. Auch wenn es sich manchmal „nur“ um den letzten Tag vor den Ferien handelt, passiert gerade in dieser Zeit sozial sehr viel, was für die Entwicklung eines jeden Lernenden bedeutsam ist. Sowohl meine Mitarbeiter*innen als auch ich werden zukünftig im Rahmen der gesetzlichen Regelung der AV Schulbesuchspflicht handeln. Demnach gilt:

(1) Schüler*innen können **auf vorherigen schriftlichen Antrag** ihrer Erziehungsberechtigten aus einem wichtigen Grund vom Unterricht beurlaubt werden (§ 46 Absatz 5 Satz 1 des Schulgesetzes). Von einem wichtigen Grund kann insbesondere ausgegangen werden bei

- persönlichen Gründen, wie z.B. einem Arztbesuch, der aus darzulegenden Gründen nicht in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden kann,

Mir ist bewusst, dass man mittlerweile Arzttermine sehr schwer bekommt. Dennoch überprüfen Sie bitte genau, ob ein Arztbesuch während der Schulzeit stattfinden muss. Vor allem Arztbesuche in der 5. und 6. Unterrichtsstunde, wenn zum Beispiel wichtige Inputzeiten der Zweit- und Drittklässler*innen stattfinden, sind für Ihr Kind sehr schwierig, weil es dann sehr wichtigen Unterrichtsstoff verpasst. Dieser muss dann selbstständig nachgearbeitet und Informationen dazu eingeholt werden.

Maria-Leo-Grundschule

Conrad-Blenkle-Straße 20
10407 Berlin Pankow

T 030 / 437 70 573
E sekretariat@03g48.schule.berlin.de
maria-leo-grundschule.de

Förderverein
Montessori-Förderverein 03G48 e. V.
GLS Gemeinschaftsbank
Verwendung: Spende
IBAN DE78 4306 0967 1286 2425 00
BIC GENO DE M1 GLS

- familiären Gründen, wie Eheschließungen oder Todesfälle im engsten Familienkreis,
- der Teilnahme an Veranstaltungen der Mitwirkung von Schüler*innen gemäß Teil VI Abschnitt IV und Teil IX des Schulgesetzes, § 84 Absatz 2 des Schulgesetzes bleibt unberührt,
- Reisen während der Unterrichtszeit, die nach einem schulärztlichen Gutachten dringend erforderlich sind oder für die das Jugendamt dringende soziale Gründe geltend macht und die aus darzulegenden Gründen nicht in der Ferienzeit stattfinden können.

Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht genehmigt werden, es sei denn, es handelt sich um einen wichtigen und unaufschiebbaren Ausnahmefall. Als ein solcher Ausnahmefall ist der vorzeitige Antritt oder die verspätete Rückkehr von einer Urlaubsreise nicht anzusehen. Auch das frühzeitige Abholen aus der Schule vor Ferienbeginn, weil dann die Verkehrssituation angenehmer ist, ist nicht erlaubt und wird von uns nicht entschuldigt.

Liebe Eltern, mir ist ebenso eine vertrauensvolle Zusammenarbeit sehr wichtig. Bitte bringen Sie Ihr Kind nicht in Schwierigkeiten, wenn es nicht erzählen darf, dass es frühzeitig in den Urlaub fährt. Suchen Sie bitte immer das Gespräch. Wir werden eine Lösung finden, wenn alle sich an die grundsätzlichen Regelungen halten.

Schüler*innen haben an den folgenden Feiertagen ihrer Religionsgemeinschaft unterrichtsfrei. Diese unterrichtsfreien Tage gelten nicht als Fehltage. Unterrichtsfreie Tage sind für:

evangelische Schüler*innen: 31. Oktober (Reformationstag), Buß- und Betttag

katholische Schüler*innen: 6. Januar (Fest der Erscheinung des Herrn), Fronleichnam (am Donnerstag nach Trinitatis), 1. November (Allerheiligen)

jüdische Schüler*innen: Rosch Haschana (Neujahr) – zwei Tage, Jom Kippur (Versöhnungstag) - ein Tag, Sukkot (Laubhüttenfest) - zwei Tage, Schemini Azeret (Schlussfest) - ein Tag, Pessach (Passahfest) - vier Tage, Schawuot (Wochenfest) - zwei Tage

muslimische Schüler*innen: erster Tag des Ramadanfestes (Seker Bayrami / Idul Fitr), erster Tag des Opferfestes (Kurban Bayrami / Idul Adha).

Beurlaubungsanträge müssen rechtzeitig vorher von den Erziehungsberechtigten schriftlich gestellt und begründet werden. Für eine Beurlaubung bis zu drei Tagen (nicht vor oder nach den Ferien) ist die klassenleitende Lehrkraft zuständig. Über Beurlaubungen von mehr als drei Tagen oder eine Beurlaubung direkt vor oder nach den Ferien entscheidet die Schulleitung. Bitte wenden Sie sich dafür schriftlich an sekretariat@03g48.schule.berlin.de.

Mit freundlichen Grüßen



Sandra Scheffel
Schulleiterin

Den Elternbrief Krankmeldung, Schulpflicht und Beurlaubung von Unterricht haben wir zur Kenntnis genommen:

Name des Schülers / der Schülerin: _____ Klasse: _____

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte*r